

Initiativtext zur Personalbremse

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Personalbremse

Art. 70a ¹ Die Anzahl Vollzeiteinheiten in der kantonalen Verwaltung darf mittelfristig höchstens gleich stark wachsen wie die ständige Wohnbevölkerung im Kanton Zürich.

² Das Gesetz legt die Berechnungsgrundlagen fest und berücksichtigt dabei insbesondere die Auslagerung, die Übernahme und den Wegfall von Aufgaben. Das Gesetz enthält Regelungen, um die Umgehung des Grundsatzes gemäss Abs. 1 zu verhindern.

³ Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Abs. 1 sind zulässig, wenn sie durch den Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt werden. Sie sind zu befristen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom (Datum der Abstimmung)

Der Kantonsrat beschliesst die notwendigen Gesetzesanpassungen innert zwei, maximal drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung.